

Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien und Hinweise für die Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC Produktion

Merkblatt für Betriebe ausserhalb der Schweiz (Version 02/2024)

<https://international.bio-suisse.ch/de/import-mit-bio-suisse/dokumente-und-downloads.html>

Diese Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien verschafft Betrieben ausserhalb der Schweiz einen Überblick über die Anforderungen für eine Zertifizierung nach den Bio Suisse Richtlinien (= BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung). Grundvoraussetzung für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung eines Betriebes ist immer eine bereits vorhandene Bio-Zertifizierung nach EU-Verordnung (EU) 2018/848 oder einer gleichwertigen Verordnung.

Vorgehen für die Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Betriebe ausserhalb der Schweiz wenden sich für das Vorgehen und die zeitliche Planung an die BIOSUISSE ORGANIC Ansprechperson bei ihrer Bio-Kontrollstelle. Die Bio- und BIOSUISSE ORGANIC-Kontrolle müssen generell von derselben Kontrollstelle durchgeführt werden.

1. Gesamtbetrieblichkeit [Teil V, Art. 4.1.3 \(S. 292\)](#)

Richtlinienanforderungen

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb, sowie alle Kulturen (unabhängig von den Vermarktungsabsichten für die jeweilige Kultur), müssen biologisch nach Bio Suisse Richtlinien bewirtschaftet werden. Landwirtschaftsbetriebe mit konventioneller Tierhaltung oder nichtbiologisch bewirtschafteten Parzellen können nicht BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert werden. Verbindlich ist dabei die Betriebsdefinition von Bio Suisse:

- Land, Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte bilden eine Gesamtheit mit einem Betriebszentrum.
- Unabhängiger, getrennter Warenfluss und eigenes, unverwechselbares Erscheinungsbild gegen aussen.
- Der/Die Betriebsleiter:in und Personen mit einer leitenden Funktion dürfen nicht für konventionelle Betriebe oder konventionelle Betriebsteile verantwortlich sein.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

- Teilumgestellte Betriebe mit Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau müssen als Voraussetzung für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung einen Umstellungsplan für den gesamten Betrieb vorlegen.
- Die Tierhaltung von Betrieben, welche ihre pflanzlichen Produkte als BIOSUISSE ORGANIC vermarkten wollen, muss innerhalb eines Jahres nach EU-Bio-Verordnung zertifiziert sein oder die Bio Suisse Mindestanforderungen erfüllen.

2. Umstellungszeit [Teil V, Art. 4.1.1 \(S. 292\)](#)

Richtlinienanforderungen

Bei Neulandtritt werden die Flächen erst anerkannt, wenn dafür ein gültiges EU-Bio Zertifikat oder äquivalent vorhanden ist und das Neuland seit mindestens 24 Monaten biologisch bewirtschaftet wurde. Eine verkürzte Umstellungsdauer auf Grund der Vorbewirtschaftung ist nicht möglich.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Umstellungszeit nach anerkannten Bio-Richtlinien kann an die BIOSUISSE ORGANIC Umstellungszeit angerechnet werden (ausgenommen sind rückwirkende Zertifizierungen von Flächen). D. h. ein EU-Bio Betrieb, welcher die Umstellungszeit gemäss EU-Bio bereits abgeschlossen hat, ist nach erfolgreicher Zertifizierung sofort BIOSUISSE ORGANIC anerkannt.

3. Düngung [Teil V, Art. 4.2.4 \(S. 299\)](#)

Richtlinienanforderungen

Die folgenden Düngelimiten je Hektare und Jahr müssen eingehalten werden:

	kg N _{tot} /ha	kg P ₂ O ₅ /ha
Futter- und Gemüsebau Freiland	225	80
Ackerbau (Hackfrüchte, Getreide)	180	60
Rebbau, Obst, Beeren etc.	100	30

Für Spezialkulturen kommen andere Limiten zur Anwendung.

Nicht erlaubt sind Torf zur Bodenverbesserung, hochprozentige chlorhaltige Kalidünger (z. B. Kaliumchlorid) und chemisch synthetische Chelate (z.B. EDTA). Für den Einsatz von Spurenelementdünger und von mineralischem Kalidünger über 150 kg/ha/Jahr muss der Landwirtschaftsbetrieb einen Bedarfsnachweis vorlegen. Für den Einsatz von Phosphormengen über den aufgeführten Düngelimiten muss der Landwirtschaftsbetrieb mittels Bodenanalyse nachweisen, dass keine Anreicherung oder Überversorgung mit Phosphor besteht.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die Anforderungen müssen innerhalb von ein bis zwei Jahren erfüllt sein. Bei starker Überschreitung der Düngelimiten ist allerdings keine BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung möglich.

4. Förderung der Biodiversität [Teil V, Art. 4.2.3 \(S. 297\)](#)

Richtlinienanforderung

Die Flächen zur Förderung der Biodiversität müssen auf dem Betrieb mindestens 7% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Solche Flächen sind beispielsweise ungedüngte, artenreiche Brachflächen, Dauerwiesen und Weiden, standortgerechte Einzelbäume (1 Are pro Baum), Flächen mit regionstypischen, natürlichen Pflanzengesellschaften, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Wassergräben, Tümpel, Teiche und Moorland, Ruderalflächen und Gebäuderuinen, Trockenmauern, Steinhäufen und -wälle, unbefestigte Wege (mindestens zu einem Drittel bewachsen) und artenreicher Wald.

Entlang von natürlichen Oberflächengewässern muss ein nichtbewirtschafteter Streifen von mindestens 6 Metern eingehalten werden.

Mindestens 2 weitere Qualitätsmassnahmen zur Förderung der Biodiversität müssen erfüllt werden.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:

Die gesamten Anforderungen müssen innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein. Für die Erstzertifizierung müssen allerdings mindestens 2% Flächen zur Förderung der Biodiversität auf dem Betrieb vorhanden sein.

5. Vermehrungsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) und Pflanzgut

[Teil V, Art. 4.2.2 \(S.295\)](#)

Richtlinienanforderungen

- Das Vermehrungsmaterial muss in der Regel biologischer Herkunft sein.
- Ungebeiztes, nicht biologisches Saatgut darf eingesetzt werden, wenn die Kontrollstelle die Nichtverfügbarkeit von für den Biolandbau geeigneten Sorten bestätigt.
- Ist das biologische Vermehrungsmaterial bei Risikokulturen, die im Land auch in GVO-Qualität angebaut werden, nicht verfügbar, so muss vom Saatguthändler eine GVO-Freiheitsbestätigung vorliegen. Zusätzlich muss die Nichtverfügbarkeit des biologischen Vermehrungsmaterials von der Kontrollstelle bestätigt sein.
- Gebeiztes Vermehrungsmaterial ist verboten.
- Der Einsatz von Hybridsaatgut ist bei Getreide ausser Mais verboten. Bei Raps hat nicht-hybrides Saatgut Priorität.
- Die Verwendung von Sorten aus Zellfusionszüchtung ist nicht erlaubt. Ausnahmen: Blumenkohl, Brokkoli, Weisskohl, Wirz und Chicorée.
- Pflanzgut für einjährige Kulturen müssen zertifiziert biologisch sein. Das verwendete Substrat darf maximal 70% Torf enthalten.
- Für die vegetative Vermehrung von Erdbeeren muss mindestens die Anzucht der Jungpflanzen unter zertifiziert biologischen Bedingungen stattfinden.

In folgenden Fällen können die entsprechenden Kulturen nicht als BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert werden:

- Einsatz von gebeiztem Saatgut
- Einsatz von nicht biologischem Saatgut ohne Nichtverfügbarkeitsbestätigung der Kontrollstelle für biologisches Vermehrungsmaterial
- Einsatz von nicht biologischen Jungpflanzen und Steckzwiebeln
- Nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial der ersten Wachstumsperiode

Die Anforderungen bezüglich Hybridsaatgut müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein.

6. Bewirtschaftung von ehemaligen GVO-Flächen [Teil V, Art. 4.2.6 \(S.300\)](#)

Richtlinienanforderungen

Auf Parzellen, auf welchen vor der Bio-Bewirtschaftung gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut worden sind, darf während mindestens zwei Jahren weder dieselbe Kultur noch eine Kultur, die sich mit ihr kreuzen kann, angebaut werden. Die Dauer der Wartefrist ist kulturabhängig.

7. Pflanzenschutz [Teil V, 4.2.7 \(S. 300\)](#)

Richtlinienanforderungen

Verboten sind synthetische Pyrethroide (auch in Fallen), jegliche Herbizide (inkl. Essig, Salz oder Fettsäuren zur Unkrautbekämpfung) und Wachstumsregulatoren.

Regelung für Kupfer:

Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Zuckerrüben	Kein Einsatz
Kernobst	1.5 kg Reinkupfer pro ha behandelte Fläche / Jahr
Beerenobst	2 kg Reinkupfer pro ha behandelte Fläche / Jahr
Steinobst	3 kg Reinkupfer pro ha behandelte Fläche / Jahr
übrige Kulturen (inkl. tropische und subtropische)	4 kg Reinkupfer pro ha behandelte Fläche / Jahr
Rebbau: 3kg Reinkupfer pro ha gesamtbetrieblicher Rebfläche/Jahr und 4kg Reinkupfer pro ha behandelte Fläche/Jahr (wobei diese Mengen über 5 Jahre bilanziert werden können.)	

Die Verwendung von Ethephon und Karbid ist verboten.

Spinosad: kein Einsatz in den meisten Ackerkulturen und Salaten. Bienenschutz muss gewährleistet sein.

Eisenphosphat: Kein Einsatz in den meisten Ackerkulturen.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Die Kupfer- und Spinosad-Anforderungen müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein. Beim Einsatz von synthetischen Pyrethroiden (auch in Fallen), Bioherbiziden und Wachstumsregulatoren wird die entsprechende Kultur nicht zertifiziert.

8. Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit [Teil V, Art. 4.2.1 \(S. 294\)](#)

Richtlinienanforderungen

- Die Fruchtfolge muss mindestens 20% bodenschützende, bodenaufbauende bzw. nährstoffanreichernde Kulturen aufweisen (z. B. Körnerleguminosen, Gründünger, Kunstwiese etc.)
- Ausserhalb der Vegetationszeit muss mindestens 50% der offenen Ackerfläche mit Pflanzen bedeckt sein.
- Dauerkulturen müssen ganzjährig begrünt sein. In Gebieten mit knappen Wasserressourcen kann die Begrünung auf mindestens vier Monate beschränkt werden. Falls die Spontanvegetation ungenügend ist, muss eine Gründüngung eingesät werden.
- Bei den einjährigen Acker- und Feldgemüsekulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden (Ausnahmen: Ananas, Reis, gärtnerischer Gemüsebau, geschützter Anbau).
- Erosionsgefährdete Flächen dürfen nicht bewirtschaftet werden, wenn keine Massnahmen zur Erosions-Verhinderung getroffen werden.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Die Anforderungen müssen innerhalb von zwei Jahren erfüllt sein.

9. Anforderungen an den Umgang mit Wasser [Teil V, Kap. 3.6 \(S. 288\)](#)

Richtlinienanforderungen

- Abwasser oder Sickerwasser dürfen die Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser nicht negativ beeinträchtigen.
- Das Bewässerungswasser darf die Qualität der Ernteprodukte nicht negativ beeinträchtigen.
- Die Bewässerung darf langfristig nicht zu Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit führen.
- Betriebe in Gebieten mit erhöhten Wasser-Risiken¹ müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen, z.B. einen Managementplan führen, effiziente und wassersparende Bewässerungssysteme nutzen, nachweisliche Zusammenarbeit mit relevanten Anspruchsgruppen im Bereich Wassermanagement.
- Die Nutzung von nicht erneuerbaren Wasserressourcen ist nicht möglich.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Die Anforderungen müssen innerhalb der ersten zwei Jahre erfüllt sein. Betriebe in Gebieten mit erhöhten Wasser-Risiken müssen den Naturland - Bio Suisse Wassermanagementplan ausfüllen.

10. Heizung von Gewächshäusern [Teil II, Art. 2.7.3 \(S. 97\)](#)

Richtlinienanforderungen

Gewächshäuser im Gemüsebau und in der Topfkräuterproduktion dürfen im Winter lediglich frostfrei (max. 5°C) gehalten werden. Gewächshäuser mit besonders guter Isolation dürfen bis 10°C geheizt werden.

Produkte aus Gewächshäusern mit zu starker Beheizung werden nicht zertifiziert.

11. Rodung und Zerstörung von Flächen mit hohem Schutzwert [Teil V, Kap. 3.5 \(S. 287\)](#)

Richtlinienanforderungen

Das Roden und Zerstören von Wald (älter als 15 Jahre) und Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) zwecks landwirtschaftlicher Nutzung ist verboten.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Es werden keine Produkte BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert, die auf Flächen angebaut werden, die nach 1994 gerodet oder zerstört wurden.

12. Tierhaltung [Teil V, Kap. 4.4 \(S. 303\)](#)

Richtlinienanforderungen

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung von pflanzlichen Produkten müssen Betriebe innerhalb der EU die Tierhaltungsrichtlinien der EU-BioV erfüllen. In allen anderen Ländern müssen die Bio Suisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung erfüllt werden.

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung von tierischen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes die Bio Suisse Richtlinien vollumfänglich erfüllen (mit Ausnahme von Crevetten und Muscheln, sowie Bienenhaltung).

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung der pflanzlichen Produkte muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes in der EU die EU-BioV und in den übrigen Ländern mindestens die Bio Suisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung erfüllen.

13. Soziale Verantwortung [Teil V, Kap. 3.3 \(S. 284\)](#)

Richtlinienanforderungen

Produzent:innen von Frischgemüse, -obst und -kräutern in Frankreich, Italien, Marokko, Peru und Portugal sind zu einer externen Sozialzertifizierung bzw. Auditierung verpflichtet. Ebenso Produzent:innen von Bananen (alle Länder) und Haselnüssen (Türkei). Davon ausgenommen sind Betriebe mit max. 5 Festangestellten.

¹ Gemäss Water Risk Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (www.wri.org): Indikator „Water Depletion“ als „high“ (50-75%) oder „extremely high“ (>75%) eingestuft und Wüstengebiete („arid and low water use“).

Alle Betriebe mit mehr als 20 Angestellten (Teilzeit- und Festangestellte), die über keine anerkannte externe Sozialzertifizierung bzw. Auditierung verfügen, müssen einen Bio Suisse Selbstdklarationsbogen ausfüllen.

Seit 2023 werden etappenweise und risikobasiert Bio Suisse Sozialaudits eingeführt. 2024 werden diese auf Betrieben in Spanien und in definierten Regionen Italiens durchgeführt und in die Zertifizierung und Sanktionierung integriert. Für diese Betriebe werden keine externen Sozialaudits, ausser dem Naturland-Sozialaudit, mehr akzeptiert.

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Die Anforderungen müssen innerhalb eines Jahres erfüllt sein.

14. Lagerhaltung und Verarbeitung [Teil V, Kap. 5.2 \(S. 307\)](#)

Richtlinienanforderungen

Die Lagerhaltung und die Verarbeitung der Produkte müssen vollumfänglich den Bio Suisse Richtlinien (Teil III der Richtlinien) entsprechen.

Für die Schädlingskontrolle in Lagerung und Verarbeitung (Anwendung direkt auf nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten Produkten) sind nur folgende Anwendungen zugelassen: Physikalisch-mechanische Massnahmen, thermische Verfahren, Begasung mit Inertgasen wie CO₂, N₂, inkl. Druckentwesung, sauerstoffarme Atmosphäre, Kieselgur (Siliziumdioxid), Einsatz von Nützlingen.

Produkte für lokale Bekämpfungen in Fallen und Frassködern, Schlupfwinkelbehandlungen, Vernebelungen und Begasungen von leeren Räumlichkeiten sind in einem Anhang in den Richtlinien aufgeführt.

15. Handel und Deklaration [Teil V, Art. 3.2.1 \(S. 283\)](#)

Richtlinienanforderungen

Bio Suisse anerkennt nur Produkte, die auf dem Land- oder Seeweg transportiert wurden.

BIOSUISSE ORGANIC Produkte, die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als «BIOSUISSE ORGANIC» oder mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden. Die Vorlagen für das Logo sind auf der Bio Suisse Webseite verfügbar.



Die Marke «Knospe» ist urheberrechtlich geschützt. Weder die Marke noch die Bezeichnung «Knospe» darf von BIOSUISSE ORGANIC zertifizierten Betrieben verwendet werden. BIOSUISSE ORGANIC Produkte müssen im physischen Warenfluss und in der Buchhaltung immer klar identifizierbar sein. Alle BIOSUISSE ORGANIC Exporte in die Schweiz müssen im Supply Chain Monitor von Bio Suisse eingetragen werden:

<https://international.bio-suisse.ch/de/scm.html>

Umstellung auf BIOSUISSE ORGANIC:
Die Anforderungen gelten ab der ersten BIOSUISSE ORGANIC Kontrolle.

Im Zweifelsfall ist nicht diese Zusammenfassung verbindlich, sondern die integrale deutsche Version der Bio Suisse Richtlinien und das (nicht-öffentliche) Sanktionsreglement für ausländische Betriebe.